

10 014 874

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die

Aufnahme weiterer Teilstudiengänge

Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor, B.A./B.Sc.

Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Standort: Halle an der Saale

Datum: 21.09.2023

Teilstudiengänge:

Sportwissenschaft (60 LP), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Sportwissenschaft (90 LP), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Sportwissenschaft (120 LP), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## 1. Entscheidung

#### Sportwissenschaft (60 LP), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

# Sportwissenschaft (90 LP), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.



### Sportwissenschaft (120 LP), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### 3. Begründung

## Sportwissenschaft (60 LP), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Erstbehandlung des Antrags**

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst die folgende Auflage vorgesehen:

 Die Hochschule muss verbindliche Maßnahmen darstellen, um die Studienplatzbedarfe der methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen zukünftig zu erfüllen. (§ 12 Absatz 5 Satz 1 StAkkrVO LSA)

Begründung der Auflage im Rahmen der Erstbehandlung:

Das Gutachtergremium führt auf den Seiten 40-41 und 64-65 des Akkreditierungsberichts Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit auf: Bei den praktisch-methodischen Lehrveranstaltungen würden aufgrund der Gruppengröße die Personalkapazität und die Lehrauftragsmittel strapaziert. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl würde unter Umständen - neben anderen Gründen - zu einer Verlängerung der Studienzeit bzw. zu einer geringen Quote an Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit führen. Das Gutachtergremium regt an, "die Gruppengrößen in diesen Lehrveranstaltungen entsprechend anzupassen und damit das Verhältnis zwischen der Kapazität und Bedarf des Studiengangs in der Lehre langfristig zu verbessern." (Akkreditierungsbericht, S. 65).

Das Gutachtergremium geht laut Akkreditierungsbericht davon aus, dass diese Schwierigkeiten von der Studiengangsleitung gelöst werden können. Der Akkreditierungsrat stimmt der



Problembeschreibung, nicht jedoch dem vom Gutachtergremium daraus abgeleiteten Entscheidungsvorschlag zu.

In den vorliegenden Unterlagen bleibt unklar, wie die Hochschule der geschilderten Problematik der Studienplatzknappheit der methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen zukünftig Abhilfe schaffen wird. Da das Gutachtergremium hier - auch im Hinblick auf die vorgelegte Erfassung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen - offensichtlich ein systematisches Problem beschreibt, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 StAkkrVO LSA, wonach ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb für die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten ist.

# Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat am 28.07.2023 fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme eine überarbeitete und sowohl hochschulseitig als auch ministeriell abgestimmte Kapazitätsberechnung vor und berichtet, dass die Gruppenstärken der betreffenden Lehrveranstaltungen an die vorhandenen Kapazitäten angepasst würden. Diese Maßnahme sei dauerhaft und verbindlich. Zur Kompensierung des bisher entstandenen Überhangs würden in den folgenden Semestern Lehraufträge eingesetzt.

Der Akkreditierungsrat erachtet die in der Stellungnahme der Hochschule geschilderten Maßnahme als geeignet, um gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb für die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Auflage wird nicht erteilt.

## Sportwissenschaft (90 LP), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Erstbehandlung des Antrags**

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst die folgende Auflage vorgesehen:

 Die Hochschule muss verbindliche Maßnahmen darstellen, um die Studienplatzbedarfe der methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen zukünftig zu erfüllen. (§ 12 Absatz 5 Satz 1 StAkkrVO LSA)

Begründung der Auflage im Rahmen der Erstbehandlung:



Das Gutachtergremium führt auf den Seiten 40-41 und 64-65 des Akkreditierungsberichts Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit auf: Bei den praktisch-methodischen Lehrveranstaltungen würden aufgrund der Gruppengröße die Personalkapazität und die Lehrauftragsmittel strapaziert. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl würde unter Umständen - neben anderen Gründen - zu einer Verlängerung der Studienzeit bzw. zu einer geringen Quote an Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit führen. Das Gutachtergremium regt an, "die Gruppengrößen in diesen Lehrveranstaltungen entsprechend anzupassen und damit das Verhältnis zwischen der Kapazität und Bedarf des Studiengangs in der Lehre langfristig zu verbessern." (Akkreditierungsbericht, S. 65).

Das Gutachtergremium geht laut Akkreditierungsbericht davon aus, dass diese Schwierigkeiten von der Studiengangsleitung gelöst werden können. Der Akkreditierungsrat stimmt der Problembeschreibung, nicht jedoch dem vom Gutachtergremium daraus abgeleiteten Entscheidungsvorschlag zu.

In den vorliegenden Unterlagen bleibt unklar, wie die Hochschule der geschilderten Problematik der Studienplatzknappheit der methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen zukünftig Abhilfe schaffen wird. Da das Gutachtergremium hier - auch im Hinblick auf die vorgelegte Erfassung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen - offensichtlich ein systematisches Problem beschreibt, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 StAkkrVO LSA, wonach ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb für die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten ist.

#### Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat am 28.07.2023 fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme eine überarbeitete und sowohl hochschulseitig als auch ministeriell abgestimmte Kapazitätsberechnung vor und berichtet, dass die Gruppenstärken der betreffenden Lehrveranstaltungen an die vorhandenen Kapazitäten angepasst würden. Diese Maßnahme sei dauerhaft und verbindlich. Zur Kompensierung des bisher entstandenen Überhangs würden in den folgenden Semestern Lehraufträge eingesetzt.

Der Akkreditierungsrat erachtet die in der Stellungnahme der Hochschule geschilderten Maßnahme als geeignet, um gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb für die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Auflage wird nicht erteilt.

## Sportwissenschaft (120 LP), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.



## Erstbehandlung des Antrags

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst die folgende Auflage vorgesehen:

 Die Hochschule muss verbindliche Maßnahmen darstellen, um die Studienplatzbedarfe der methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen zukünftig zu erfüllen. (§ 12 Absatz 5 Satz 1 StAkkrVO LSA)

Begründung der Auflage im Rahmen der Erstbehandlung:

Das Gutachtergremium führt auf den Seiten 40-41 und 64-65 des Akkreditierungsberichts Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit auf: Bei den praktisch-methodischen Lehrveranstaltungen würden aufgrund der Gruppengröße die Personalkapazität und die Lehrauftragsmittel strapaziert. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl würde unter Umständen - neben anderen Gründen - zu einer Verlängerung der Studienzeit bzw. zu einer geringen Quote an Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit führen. Das Gutachtergremium regt an, "die Gruppengrößen in diesen Lehrveranstaltungen entsprechend anzupassen und damit das Verhältnis zwischen der Kapazität und Bedarf des Studiengangs in der Lehre langfristig zu verbessern." (Akkreditierungsbericht, S. 65).

Das Gutachtergremium geht laut Akkreditierungsbericht davon aus, dass diese Schwierigkeiten von der Studiengangsleitung gelöst werden können. Der Akkreditierungsrat stimmt der Problembeschreibung, nicht jedoch dem vom Gutachtergremium daraus abgeleiteten Entscheidungsvorschlag zu.

In den vorliegenden Unterlagen bleibt unklar, wie die Hochschule der geschilderten Problematik der Studienplatzknappheit der methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen zukünftig Abhilfe schaffen wird. Da das Gutachtergremium hier - auch im Hinblick auf die vorgelegte Erfassung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen - offensichtlich ein systematisches Problem beschreibt, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 StAkkrVO LSA, wonach ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb für die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten ist.

## Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat am 28.07.2023 fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme eine überarbeitete und sowohl hochschulseitig als auch ministeriell abgestimmte Kapazitätsberechnung vor und berichtet, dass die Gruppenstärken der betreffenden Lehrveranstaltungen an die vorhandenen Kapazitäten angepasst würden. Diese Maßnahme sei dauerhaft und verbindlich. Zur Kompensierung des bisher entstandenen Überhangs würden in den folgenden Semestern Lehraufträge eingesetzt.

Der Akkreditierungsrat erachtet die in der Stellungnahme der Hochschule geschilderten Maßnahme als geeignet, um gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb für die



Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Auflage wird nicht erteilt.

